

# RS OGH 1953/1/21 2Ob713/52, 2Ob89/11v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.01.1953

## Norm

ABGB §1304 A

ZPO §266

## Rechtssatz

Soweit der Anteil des Verschuldens des Erstbeklagten mit sechzig Prozent außer Streit gestellt wurde, beinhaltet die Außerstreichstellung ein beiderseitiges Tatsachengeständnis. Der Widerruf eines solchen Tatsachengeständnisses steht frei und ist als Wissenserklärung vom Gericht frei zu würdigen. Überzeugt sich das Gericht von der Unrichtigkeit des gerichtlichen Geständnisses, so verliert es seine bindende Wirkung, auch wenn der Widerrufende schon ursprünglich das Geständnis in Kenntnis seiner Unrichtigkeit abgegeben haben sollte.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 713/52  
Entscheidungstext OGH 21.01.1953 2 Ob 713/52
- 2 Ob 89/11v  
Entscheidungstext OGH 16.09.2011 2 Ob 89/11v

## Schlagworte

%

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0027581

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

30.12.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>